



## **Hinweise zum Antrag auf Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 2 LRKG**

### **1. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**

Für dienstlich notwendige Wegstrecken, die aus triftigem Grund mit einem anerkannten Fahrzeug zurückgelegt worden sind, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt. Erfolgt die Kraftfahrzeugbenutzung ohne triftigen Grund, wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 3 LRKG gewährt.

Für die Mitnahme anderer Dienstreisender wird Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 4 LRKG, für das Mitführen dienstlicher Gegenstände eine Entschädigung nach Nr. 3 Buchstabe b der VV zu § 14 LRKG gewährt.

### **2. Sachschaden**

Das anerkannte Kraftfahrzeug wird vom Land nicht gegen Schäden am Kraftfahrzeug und nicht gegen Haftpflichtansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert.

Der Ersatz unfallbedingter Sachschäden an einem anerkannten Kraftfahrzeug, das aus triftigem Grund i. S. des § 6 LRKG benutzt und auf einer Dienstfahrt beschädigt wird, richtet sich nach § 102 LBG und § 32 BeamtVG sowie den hierzu ergangenen Richtlinien oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften<sup>1</sup>.

### **3. Haftung**

Von Schadenersatzansprüchen und Rechtsfolgen, die aus der Mitnahme anderer Dienstreisender oder dienstlicher Gegenstände entstehen können, wird insoweit freigestellt, als die Ansprüche nicht aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung befriedigt werden können.

### **4. Rabattgewährung**

Bei der Anschaffung eines anerkannten Kraftfahrzeuges sowie von Zubehörteilen wird von bestimmten Kraftfahrzeugherstellern auf Vorlage einer von der Anerkennungsbehörde ausgestellten Bescheinigung der Mengenrabatt gewährt, den das Land für den Erwerb eigener Kraftfahrzeuge erhält. Die Bescheinigung darf außer bei Diebstahl und Totalschaden nur alle zwei Jahre erteilt werden. Anträge sind bei den Anerkennungsbehörden erhältlich.

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 102 LBG und § 14 LRiG vom 21.11.96 (GABl. 1997 S. 27), allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Beamtenversorgungsgesetz vom 03.11.80 (GMBl. S. 742).